

würden, war im Gefolge der verfügten Reichsacht allgemein herrschend. Der Bischof von Münster, Bernhard von Galen, bezeichnete öffentlich diejenigen Landestheile des Bremischen, die er als seine bleibende Eroberung betrachtete.

Die Ritterschaft nimmt in ihrer Vorstellung den Fall, daß eine perpetuirliche Veränderung der Herrschaft des Bremischen eintreten werde, als wahrscheinlich an; sie könnte es sich selbst sagen, daß das Bremische nicht die Mittel besäße, den Beschlüssen des Kaisers und Reichs offenen Widerstand zu entgegen zu setzen; sie verlangte aber als ein Recht, daß sie alsdann nebst den Städten zu den Verhandlungen über die Einrichtung des Civils- und Militair-Stats mit ihren Monitis gehört werde; sie bevormortete, mit Bezugnahme auf den Frieden von Münster und Snabrück, die Aufrechthaltung der Gerechtsame des Landes im Allgemeinen und insbesondere die der Ritterschaft, und zwar als ein in der deutschen Rechtsverfassung begründetes landständisches Recht. Mit großer Bestimmtheit spricht sie sich gegen die, dem Gerüchte nach, bereits projectirte Vertheilung des Herzogthums Bremen unter den Alliirten aus, und bemüht sich, die Nachtheile, die aus einer solchen Zerstückelung für das deutsche Reich und insbesondere für die Bewohner des Bremischen entstehen würden, auseinander zu setzen. Die Vorschläge der Ritterschaft auf den Fall, daß eine Vertheilung des Bremischen unter verschiedene Herrscher nicht abzuwenden sei, mögten aber in der Ausführung wohl viele Hindernisse gefunden haben.